

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. Dezember 2015

Nr. 111

I n h a l t

Seite

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs-
ordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für den Masterstudiengang Architektur**

1023

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur

vom 17.12.2015

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167) und § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. HRÄG vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff.), hat der Senat des KIT am 14.12.2015 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 48 vom 24. September 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2014 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 19 vom 28. März 2014), beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 17. Dezember 2015 erteilt.

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Modul Masterarbeit wird zugelassen, wer die gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 – 8 erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen.“

2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Studentin kann das Thema der Masterarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Die Arbeit gilt dann als nicht begonnen. Auf begründeten Antrag der Studentin kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 3 festgelegte Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, dass die Studentin dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat. Innerhalb der Masterbearbeitungszeit bietet der Betreuer mindestens drei Konsultationstermine an.“

3. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Masterarbeit wird von der Hochschullehrerin, die die Arbeit ausgegeben hat und von einer weiteren Hochschullehrerin aus der Fakultät begutachtet und bewertet. Eine der beiden muss Hochschullehrerin für Entwerfen sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der beiden Prüferinnen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung der beiden Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Der Bewertungszeitraum soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist vom Kandidaten vorzustellen und zu besprechen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 2015

*Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*